

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 16. April. 1925.) 6. Stück.

I n h a l t:

- N^o* 29. Gesetz vom 23. März 1925, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Ruyphausen und deren Verhältnis zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg.
- N^o* 30. Gesetz vom 23. März 1925, betreffend den Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1928.
- N^o* 31. Gesetz vom 23. März 1925 zur Änderung der Verordnung vom 20. Juli 1923, betreffend die Verbindung der Kirchengemeinden Bardewisch und Warfleth zu einer Gesamtkirchengemeinde.
- N^o* 32. Erlaß vom 26. März 1925, betreffend die Verwaltung unbefetzter Pfarrstellen.
- N^o* 33. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 26. März 1925, betreffend Förderung der Inneren Mission.
- N^o* 34. Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte vom 26. März 1925, betreffend die Erhaltung der ältesten Kirchenbücher.
- Nachrichten.
-
-

No. 29.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1856, betreffend die Regelung der kirchlichen Einrichtungen in den evangelischen Gemeinden des Amtes Kyffhausen und deren Verhältnis zur evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg.

Oldenburg, 1925 März 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Einziger Artikel.

1. Die Ziffer 3 des Artikels 2 erhält folgende Fassung:

In der Kirchengemeinde Accum soll der Kirchenrat so zusammengesetzt werden, daß, wenn die Gesamtzahl der Kirchenältesten ungerade ist, die Zahl der dem reformierten Bekenntnis angehörigen Kirchenältesten die Zahl der dem lutherischen Bekenntnis angehörigen um einen übersteigt, bei gerader Gesamtzahl jedoch je die Hälfte dem einen und dem anderen Bekenntnis angehört.

In der Kirchengemeinde Fedderwarden müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Kirchenältesten dem lutherischen Bekenntnis, mindestens 1 Kirchenältester aber dem reformierten Bekenntnis angehören.

Das gleiche Verhältnis muß bei der Wahl und bei der Einberufung der Ersatzmitglieder gewahrt werden.

2. Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:

Die Entsendung der Kirchenältesten aus den Kirchengemeinden Accum und Fedderwarden zur Kreissynode geschieht nach dem in Artikel 2 Ziffer 3 bestimmten Verhältnissen.

Oldenburg, 1925 März 23.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tisemann.

N. 30.

Gesetz, betreffend Voranschlag der Zentralkirchenkasse für die Zeit vom
1. April 1925 bis 31. März 1928.

Odenburg, 1925 März 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung
der Landessynode als Gesetz was folgt:

Voranschlag

der

Zentralkirchenkasse

für die Zeit

vom 1. April 1925 bis 31. März 1928.

§

Einnahmen.

1	Unterstützung aus der Staatskasse (sog. Vauschsumme)
2	Aus der Gemeinde Oldenburg (Beitrag zur Assistenzpredigerbesoldung)
3	Umlagen über die Kirchengemeinden
4	Sonstige Einnahmen
5	Aus dem Kassenüberschuß früher. Jahre (Betriebsfonds)
	Summe der Einnahmen

Ausgaben.**I. Oberkirchenrat:**

1	a) Gehälter
2	b) Ruhegehälter und Wartegelder
3	c) Geschäftskosten
4	d) Beitrag für den Deutschen Evangelischen Kirchenbund
5	e) Dispositionsfonds
6	f) Reisekosten
7	g) Kirchenvisitationen
8	h) Feststellung des baulichen Zustandes der kirchlichen Gebäude
9	i) Amtliche Konferenzen
10	k) Theologische Prüfungskommission
11	l) Ergänzung der Bücherei des Oberkirchenrats
12	m) Wittwen- und Waisengelder

II. Synoden:

13	a) Landessynode
14	b) Kreissynoden

Zu übertragen

1925/1926		1926/1927		1927/1928	
<i>R.M.</i>	—	<i>R.M.</i>	—	<i>R.M.</i>	—
48 600	—	48 600	—	48 600	—
100	—	100	—	100	—
481 450	—	486 700	—	476 700	—
300	—	300	—	300	—
50 000	—	35 000	—	50 000	—
580 450	—	570 700	—	575 700	—
49 900	—	50 100	—	50 600	—
4 800	—	4 800	—	4 800	—
7 650	—	7 650	—	7 650	—
2 150	—	2 150	—	2 150	—
750	—	750	—	750	—
700	—	700	—	700	—
350	—	350	—	350	—
600	—	600	—	600	—
300	—	300	—	300	—
200	—	200	—	200	—
300	—	300	—	300	—
9 100	—	9 100	—	9 100	—
8 600	—	8 600	—	8 600	—
650	—	650	—	650	—
86 050	—	86 250	—	86 750	—

§

Ausgaben.

Übertrag

III. Kirchenbeamte:

- | | |
|----|---|
| 15 | a) Ruhegehälter und Wartegelder sowie Unter- |
| | stützungen an frühere Kirchenbeamte . . . |
| 16 | b) Unterstützungen an Hinterbliebene von Kirchen- |
| | beamten |
| 17 | c) Umzugskosten der Pfarrer |
| 18 | d) Assistenz- und Hilfsprediger |
| 19 | e) Für die Fortbildung der Kandidaten und |
| | Geistlichen |
| 20 | f) Gnabengehälter für Hinterbliebene von Dr- |
| | ganisten und Küstern; auch Kosten der |
| | Stellvertretung erkrankter Organisten . . . |
| 21 | g) Fürsorge für die Witwen und Waisen der |
| | Pfarrer und derjenigen Organisten und |
| | Küster, welche Anspruch auf Ruhegehalt |
| | haben |
| | h) Zuschüsse: |
| 22 | 1. an die Zentralsparrkasse |
| 23 | 2. an die Pfarrerspensionskasse |

IV. Unterstützung der Gemeinden:

- | | |
|----|---|
| | a) In der Baulast: |
| 24 | 1. im allgemeinen |
| 25 | 2. Gemeinde Elisabethfehn |
| 26 | 3. Gemeinde Wangerooze |
| 27 | 4. Gemeinde Cloppenburg |
| 28 | 5. Friedhofsverein Ihausen und Ihorst |
| 29 | b) In der laufenden Kirchenlast |

Zu übertragen

1925/1926		1926/1927		1927/1928	
<i>RM</i>	<i>₹</i>	<i>RM</i>	<i>₹</i>	<i>RM</i>	<i>₹</i>
86 050	—	86 250	—	86 750	—
2 400	—	2 400	—	2 400	—
5 000	—	5 000	—	5 000	—
3 000	—	3 000	—	3 000	—
6 500	—	6 500	—	6 500	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—
300	—	300	—	300	—
105 200	—	105 200	—	105 200	—
215 000	—	215 000	—	215 000	—
73 700	—	73 700	—	73 700	—
1 500	—	1 500	—	1 500	—
500	—	500	—	500	—
300	—	300	—	300	—
300	—	300	—	300	—
750	—	—	—	—	—
6 000	—	6 000	—	6 000	—
508 000	—	507 450	—	507 950	—

§	Ausgaben.
	Übertrag
	V. Verschiedenes:
30	a) Vom Staate übernommene Ausgaben . . .
31	b) Beihilfe zur kirchlichen Versorgung der schulentlassenen Taubstummen, insbesondere Erstattung der baren Auslagen für den Taubstummenpfarrer . . .
32	c) Beihilfe zur kirchlichen Versorgung der See- leute in Nordenham . . .
33	d) Beihilfe für das Oldenburgische Kirchenblatt
34	e) Zur Förderung des Studiums der olden- burgischen Kirchengeschichte . . .
35	f) Für musikalische Zwecke . . .
36	g) Für das Oldenburger Sonntagsblatt . . .
37	h) Unverzinsliches Darlehn für den Landes- verein für Innere Mission . . .
38	i) Außerordentliche Ausgaben . . .
39	k) Kassebehalt . . .
	Summe der Ausgaben

1925/1926		1926/1927		1927/1928	
<i>R.M.</i>	—	<i>R.M.</i>	—	<i>R.M.</i>	—
508 000	—	507 450	—	507 950	—
9 191	—	9 191	—	9 191	—
600	—	600	—	600	—
600	—	600	—	600	—
300	—	300	—	300	—
300	—	300	—	300	—
800	—	800	—	800	—
600	—	600	—	600	—
24 000	—	—	—	—	—
759	—	759	—	759	—
35 000	—	50 000	—	55 000	—
580 150	—	570 600	—	576 100	—

Festgestellt von der 28. ordentlichen Landessynode im
Januar 1925.

Oldenburg, 1925 März 23.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

Ruft.

№ 31.

Gesetz zur Änderung der Verordnung vom 20. Juli 1923, betreffend die Verbindung der Kirchengemeinden Bardewisch und Warfleth zu einer Gesamtkirchengemeinde.

Oldenburg, 1925 März 23.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Die Verordnung vom 20. Juli 1923, betreffend die Verbindung der Kirchengemeinden Bardewisch und Warfleth zu einer Gesamtkirchengemeinde, erhält in § 4 folgenden Zusatz:

„Als notwendige Fuhrkosten sind unter anderem stets anzusehen die Kosten der Fuhren zu den Gottesdiensten.“

Oldenburg, 1925 März 23.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

№ 32.

Erlaß, betreffend die Verwaltung unbesehter Pfarrstellen.

Oldenburg, 1925 März 26.

§ 1.

Die Pfarrer, welche eine vorübergehend unbesehte Pfarrstelle verwalten, erhalten für die aus Anlaß dieser Verwaltung gemachten Dienstreisen Tagegelber und Reisekosten.

Die Pfarrer, welche eine vorläufig unbesehte Pfarrstelle verwalten, erhalten für die aus Anlaß dieser Verwaltung zu machenden Dienstreisen eine jährliche Entschädigung, die vom Oberkirchenrat festgesetzt wird.

Aus besonderen Gründen kann der Oberkirchenrat auch für die Verwaltung einer vorübergehend unbesetzten Pfarrstelle eine Entschädigung gemäß Abs. 2 festsetzen.

§ 2.

Das Tagegeld bemißt sich nach denjenigen Bestimmungen, die für die höheren Beamten des Staates gelten.

Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnorte werden Tagesgelder nicht bewilligt.

§ 3.

Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach den für die Beamten des Staates geltenden Bestimmungen.

§ 4.

Der Erlaß vom 27. April 1921, betreffend die Verwaltung unbesetzter Pfarrstellen, wird mit Wirkung vom 31. März 1925, aufgehoben.

Oldenburg, 1925 März 26.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

R u f t.

***N* 33.**

Ausschreiben an sämtliche Kirchenräte, betreffend Förderung der Inneren Mission.

Oldenburg, 1925 März 26.

Die 28. Landessynode hat folgenden Antrag angenommen:

„Der Oberkirchenrat wird ersucht, auf dem Wege über die Kirchenräte auf eine Förderung der Inneren Mission hinzuwirken durch Aufstellung von ständigen Sammelbüchsen in den Kirchen, durch häufigeren Hinweis in den Gottesdiensten, durch Verbreitung des Gedankens der Inneren

Mission durch die Kirchenältesten und überhaupt durch stärkere Werbetätigkeit."

Der Oberkirchenrat möchte diesem Ersuchen mit allem Nachdruck entsprechen. Denn die Innere Mission ist eine vielfach gesegnete, notwendige Äußerung christlichen Lebens in unserer Landeskirche geworden. Den jeweilig hervortretenden Bedürfnissen und Notständen hat sie durch den Erwerb von Anstalten wie to Hus, Seemannsheim, Kinderheim usw. und durch die Anstellung von Helfern im Dienste der christlichen Liebe zu entsprechen gesucht. Durch die Sorge um die Existenz einiger Anstalten in der Inflationszeit ist sie selber in einen Notstand geraten, aus dem in Anerkennung der vielen treuen von ihr geleisteten Arbeit die Landessynode soviel als möglich sie zu befreien sich entschlossen hat.

Zu allen Mitteln, die der Landesverein für Innere Mission selbst an die Weiterführung der notwendigsten Arbeiten wendet, sollten deshalb die Hilfsmittel und Hilfeleistungen kommen, welche die Gemeinden aufbringen können. Dazu gehört für die Herren Pfarrer: die Werke der Inneren Mission bei jeder passenden Gelegenheit, besonders im Gottesdienste zu erwähnen und der brüderlichen Liebe zu empfehlen; für die Ältesten: in ihrem Kreise Mitglieder dafür zu werben, über die segensreiche Tätigkeit der evangelischen Inneren Mission aufzuklären und sich durch Besuch der Anstalten von ihrer Art zu überzeugen; im übrigen aber an den Kirchthüren besondere Büchsen aufzustellen, die mit der Aufschrift: „Für die Innere Mission“ sonntäglich Gaben annehmen, welche am Schlusse des Jahres neben den eigentlichen Kollekten eine wertvolle Sonderleistung für die Erhaltung der christlichen Liebestätigkeit in unserm Lande bedeuten würden.

Oldenburg, 1925 März 26.

Oberkirchenrat.
D. Dr. Tilemann.

R u st.

№ 34.

Ausschreiben an sämtlichen Kirchenräte, betreffend die Erhaltung der ältesten Kirchenbücher.

Oldenburg, 1925 März 26.

Die 28. Landessynode hat an den Oberkirchenrat das Ersuchen gerichtet, darauf hinzuwirken, daß der Erhaltung unserer ältesten Kirchenbücher größte Sorgfalt gewidmet werde.

So sehr der Oberkirchenrat seit langem darauf bedacht gewesen ist, die Erhaltung der älteren Kirchenbücher und anderer wichtiger Archivalien sicherzustellen, so hat er im Interesse der Gemeinden und Pfarrer es doch abgelehnt, der Zentralisierung dieser kirchlichen Urkunden im Landesarchiv oder in einem Museum bedingungslos zuzustimmen. Man scheut sich vor der auch nur „leihweisen Hergabe“ an das Landesarchiv und möchte das geschichtliche Material für die ortsgeschichtliche Erforschung und für personenkundliche Ausweise in erreichbarer Nähe behalten.

Um so nachdrücklicher muß der Oberkirchenrat von den verantwortlichen Stellen, insbesondere von den Herren Pfarrern, verlangen, daß sie sich der Erhaltung und Aufbewahrung solcher Dokumente der Vorzeit mit aller Sorgfalt annehmen, etwaige Benutzung nach auswärts nur nach vorheriger Anfrage bei dem Oberkirchenrat und unter größter Vorsicht zulassen, von Zeit zu Zeit sich von der einwandfreien Aufbewahrung überzeugen und schadhaft gewordene Stücke durch den Konservator des Oldenburgischen Landesarchivs erneuern lassen.

Oldenburg, 1925 März 26.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

Nachrichten.

Der Pfarrer Ramsauer in Osn ist gemäß § 53 Ziff. 1a der Kirchenverfassung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Neuenhunteorf ernannt worden.

Der Pfarrer Thorde ist am 14. Dezember 1924 in das Pfarramt zu Wardenburg eingeführt.

Das Examen pro ministerio haben am 27. März 1925 bestanden die Kandidaten der Theologie:

Karl Betke, z. Zt. prov. Assistenzprediger in Oldenburg.
 Lothar Dannemann, z. Zt. prov. Vakanzprediger in Wiefels.

Rudolf Schwarze, z. Zt. prov. Hilfsprediger am Elisabethstift in Oldenburg.

Es sind beauftragt:

1. vom 1. April 1925 ab die Kandidaten der Theologie Ulrichs in Delmenhorst und Friedrich Ramsauer in Schönmoor mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzprediger in Oldenburg.
2. vom 15. April 1925 ab der prov. Vakanzprediger Dannemann in Wiefels mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Seefeld,
 der Vakanzprediger Suhren in Neuenhunteorf mit der Tätigkeit eines Vakanzpredigers in Wiefels,
3. vom 1. Mai 1925 ab der prov. Vakanzprediger Richard Ramsauer in Elisabethstift mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Osn.

Die Organistenprüfung haben am 3. April 1925 bestanden Fräulein Hedwig Freese und Fräulein Almut Hoyer in Oldenburg.

Die Reformationsfestkollekte 1924 zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins hat erbracht 1307,30 R.M.

Dieser Betrag ist an den Kassaführer des Gustav-Adolf-Vereins abgeführt worden.

Die Kirchenkollekte am Weihnachtsfeste 1924 hat erbracht 4159,76 R.M.

Hievon werden 1500 R.M. für die Zwecke der inländischen Diaspora verwendet. Der Restbetrag ist an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission überwiesen.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum:	Inhaltsangabe:
1925.	
Februar 25.	Organistengehalt.
" 27.	Verzeichnis der Choralmelodien.
März 5.	Ableben des Reichspräsidenten.
" 12.	Einsendung der Kollekten.
" 12.	Anschaffung neuer Glocken.
" 23.	Endgültige Festsetzung der allgemeinen Kirchenumlagen 1924/25.
" 23.	Abschlagszahlung auf die allgemeinen Kirchenumlagen 1925/26.
" 23.	Kirchensteuern 1925/26.

Berichtigung.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Stück 5 Seite 31 ist im § 4, letzte Reihe, statt „Kirchenrat“ zu setzen „Kreis-kirchenrat.“